Anlage 2 zur Drucksache: 0004/2005/IV

Auszüge aus der Stellungnahme der Stadt Heidelberg

zum Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Heidelberg 1996 - 2000 vom 08.08.2002

7.1 Personalrecht

A 26 Jubiläumsgabe für Beamte

Wie in der Vorlage an den Haupt- und Finanzausschuss vom 21.03.2001 ausgeführt, war Hauptgrund für die nachträgliche Zahlung die **Gleichbehandlung** aller Beschäftigten. Am Unternehmenserfolg haben alle Beschäftigten, Beamte, Angestellte und Arbeiter gleichermaßen Anteil. Die notwendigen Mittel konnten durch Einsparungen bei den Personalkosten in ungleich höherem Umfang erwirtschaftet werden; deshalb war es auch nicht notwendig, hierfür besondere Haushaltsmittel bereitzustellen.

7.2 Schulen

A 34 Eingruppierung Verwaltungskräfte an Schulen

Bei der Eingruppierung der Sekretariatskräfte in den Schulen ist die Stadt Heidelberg vom Grundsatz der einzelnen Stellenbewertung abgewichen. Die praktizierte Regelung ist unseres Erachtens mit materiellem Tarifrecht vergleichbar. Der BAT kennt "besondere" Tarifverträge für bestimmte Berufsgruppen nach Anlage 1a zum BAT (Bsp. Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst).

Im Rahmen der Stellenbewertung nach diesen Tarifverträgen gibt es auch Tätigkeitsmerkmale, die nur auf Grund der übertragenen Aufgabe und ggf. dem Erfüllen persönlicher Voraussetzungen, aber ohne Einzelfallüberprüfung, die Eingruppierung regeln. Die Leitung einer Kindertagesstätte ist mit Erreichen eines bestimmten Schwellenwerts in die vorgeschriebene Vergütungsgruppe einzugruppieren, unabhängig davon, in welchem Umfang und mit welchem Schwierigkeitsgrad sie Leitungsaufgaben wahrzunehmen hat.

Die Stadt Heidelberg hat aus arbeitsökonomischen Gründen und zur Stärkung der Mitarbeiterzufriedenheit eine vergleichbare Regelung für die MitarbeiterInnen im Sekretariatsbereich in Kraft gesetzt.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Heidelberg wegen der in der Region vorhandenen attraktiven Unternehmenskonkurrenz mit ihren Vergütungsangeboten, den Konditionen ihrer "Konkurrenten" entgegenkommen muss, wenn sie die Abwanderung guter und engagierter Kräfte in großer Zahl verhindern will.

7.6 Erschließungs- und Abwasserbeiträge

A 75 Unfertige Erschließungsanlagen im Stadtteil Ziegelhausen

Da noch kein rechtsgültiger Bebauungsplan besteht, kann die Stadt keine Vorausleistungen bzw. Erschließungsbeiträge verlangen

Die Aussage, dass die Vorfinanzierungsleistungen seitens der Stadt beträchtlich seien, ist aus unserer Sicht zu relativieren.

Richtig ist, dass die Stadt die unfertigen Anlagen ohne eigenen finanziellen Aufwand von der Gemeinde Ziegelhausen übernommen hat und ein sinnvoller endgültiger Ausbau nach heutigen städtebaulichen Kriterien (insbesondere was die Straßenbreite angeht) in vielen Fällen gar nicht möglich ist.

Die teilweise noch im 19. Jahrhundert erbauten Häuser weisen - wie z.B. im Apfelskopfweg - Baufluchten auf, die eine zweckmäßige einheitliche Straßenbreite nahezu unmöglich machen. Selbst bei Aufstellung eines Bebauungsplans dürfte ein entsprechender Ausbau in weiten Teilen an der fehlenden Bereitschaft zum Verkauf der erforderlichen Flächen scheitern (jüngstes Beispiel: Mühlweg).

Von der fehlenden Akzeptanz der Anwohner abgesehen handelt es sich bei manchen Straßen voraussichtlich um sog. historische Ortsstraßen, die eine Beitragserhebung ausschließen (auch hier als Beispiel: Mühlweg).

A 76 Bebauungsplan Hardtstraße in Kirchheim

Entgegen der Aussage der Gemeindeprüfungsanstalt wurde die Hardtstraße im betr. Bereich **nicht** hergestellt, sondern vor etwa 3 Jahrzehnten lediglich befestigt.

Die Flächen gehören zum großen Teil noch der Bahn, was eine Beitragserhebung ebenso ausschließt wie der fehlende Bebauungsplan.

Erst im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird sich die endgültige Führung der Straße herausstellen und feststellen lassen, was von der vorhandenen Befestigung übernommen weden kann

Selbstverständlich werden dann zeitnah Vorausleistungen bzw. Erschließungsbeiträge erhoben.

7.8 Abwasserbeseitigung

A 96 Maßnahmen zur Verringerung des Verdünnungs- oder Vermischungsanteils des Abwassers

Wir halten nach wie vor eine Zuordnung zum UA 7000 Stadtentwässerung aus den der Gemeindprüfungsanstalt während der Prüfung dargelegten Gründe für gerechtfertigt.

Als wesentliche Argumente möchten wir dabei nochmals herausstellen:

- die Herausnahme von Bächen aus dem Kanalnetz schafft zusätzliches Kanalvolumen für eingeleitetes Oberflächenwasser und reduziert somit anderweitige Investitionen für diesen Zweck bzw. lässt sie teilweise sogar entfallen,
- außerdem wird die Herausnahme von Fremdwasser (=Bachwasser) u. a. auch in dem o.g. Sinne ausdrücklich von der Rechtsaufsicht gefordert, um die Effektivität von Kanalnetz und Kläranlage zu optimieren,
- in der Vergangenheit wurden gezielt Bäche insb. in große Kanäle permanent oder temporär (über Schieber) eingeleitet, um gerade bei langen Trockenwetterperioden eine entspr. Fließgeschwindigkeit sicherzustellen und damit Ablagerungen und Verstopfungen zu verhindern. Diese damals ebenfalls auf Forderung der Rechtsaufsicht durchgeführten Investitionen waren mit Sicherheit gebührenfähig; wir sehen es nur als logisch an, dass auch ihr Rückbau wiederum gebührenfähig ist.